

Anlage 2

Eingegangene Vorschläge für die Entsendung eines beratenden JHA-Mitgliedes durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfeorganisationen im Sinne des § 4a SGB VIII, die nicht unter die Regelungen des § 4a Fallen – reine nachrichtliche Nennung, diese sind nicht entsendungsfähig
• Kommunale Jugendpflege → Professionelle Träger, hoheitliche Aufgabenträger und Interessenvertreter sind explizit ausgeschlossen • Jugendparlament Erlangen → als formales Gremium der Stadt Erlangen erfüllen sie nicht die Kriterien für einen selbstorganisierten Zusammenschluss, dies wurde auch durch die Konferenz der Mittelfränkischen Jugendämter so bestätigt • Erlanger Sportvereine → Als Verbändevertreter sind diese explizit ausgeschlossen, bzw. über §75 SGB VIII bereits etabliert • Erlanger Serviceclubs → keine Betroffenenvertretung aus der jugendhilferelevanten Lebenswelt im Sinne des § 4a
• Dachverband der Erlanger Jugendclubs: keine Rückmeldung